



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 6 – 01.06.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	99
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften	104
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Biologie	105
Geschäftsordnung der gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“	109
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	112

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vereinbarung zwischen den Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence über die integrierten deutsch-französischen Studiengänge in Geschichte für B.A. und M.A.	133
---	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen und	138
Neuabdruck der aktualisierten Satzung des Universitätsklinikums Tübingen mit Anlage (Gliederung der Organisationseinheiten)	143

Berichtigung: Datum der Amtlichen Bekanntmachungen, Jahrgang 33 – Nr. 4

Die oben genannte Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen, Jahrgang 33 – Nr. 4, trägt das Datum 05.04.2007.

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist ein Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studienganges im gewählten oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) der Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Leistung im Fach Germanistik (oder einem vergleichbaren Fach) mit linguistischer Ausrichtung;

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten² oder Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - e) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.

² z.B. in den Bereichen Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Medien, Programmierung
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 6, S. 100

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
- a) die B.A.-Prüfung in einem dem gewählten Fach entsprechenden Bachelor-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mind. mit der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die für den Master-Studiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;
 - c) bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist darüber hinaus eine mit mindestens DSH-2 bis DSH-3 (Erfüllung von mindestens 75 % der Anforderungen) bewertete DSH-Prüfung nachzuweisen.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 a) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Master-Studiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
- a) der Nachweise über ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten;
 - b) der Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden;
 - c) des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine

Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches. Die dargelegte Begründung für den Studien- und Berufswunsch nach § 3 Abs. 2 e) findet dabei Berücksichtigung.

- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt. Jeder Teilnehmer kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 35 Punkten erreichen.
 - a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden entsprechend untenstehender Tabelle mit bis zu 20 Punkten bewertet;
 - b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten gehen insgesamt mit max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein.
 - c) Das Auswahlgespräch geht schließlich wie folgt mit bis zu 10 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein: Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Die Bewertungen der einzelnen Mitglieder werden addiert und danach durch die Anzahl der Mitglieder geteilt. Es wird auf zwei Dezimalstellen gerechnet und aufgerundet.

<i>Note</i>	<i>BA-Ø-Note</i>	<i>Auswahlgespräch</i>
1	20	10
1,3	18	9
1,7	16	8
2	14	7
2,3	12	6
2,7	10	5
3	8	4
3,3	6	3
3,7	4	2
4	2	1
4,3	0	0

- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich dann als Summe aus den nach Abs. 1 a) – c) erreichten Punktzahlen. Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A. - Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, so gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abt. Studentenangelegenheiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 17. April 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 12. April 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 11. April 2007 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000 (W.F.u.K. 2000, S. 1193 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 18 vom 18. September 2003) beschlossen.

Artikel 1

In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 2 gestrichen:

„Bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note für die nicht bestandene Prüfungsleistung und der Note der Wiederholungsprüfung.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 11. April 2007 in Kraft.

Tübingen, den 11. April 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Biologie

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 23. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Bachelor of Science in Biologie 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs.

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine Berufsausbildung⁴, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
 - b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr und Zivildienst mit für das Biologiestudium förderlichen Tätigkeiten 0,3
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Biologiestudium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger 0,2
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Biologiestudium förderliche Tätigkeit von 2 – 6 Wochen 0,1
- Bei nur geringer eigener Aktivität und Selbstständigkeit und nur entferntem Bezug zur Biologie (z.B. Behindertenarbeit) vermindert sich der Bonus um die Hälfte.
- b) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht) 0,5
entsprechender Landespreis 0,3
entsprechender Regionalpreis 0,2
Bio-AG in der Schule mit einer Dauer von zwei Jahren 0,3
Schulinterne Preise und Ehrungen werden individuell gewertet, max. 0,1
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

⁴ z.B. als Techn. Assistent, Chemielaborant, Gärtner, Forstwirt, Landwirt, Tierwirt oder -pfleger, Winzer, Krankenpfleger, Heilpraktiker, Physiotherapeut

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 23. April 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung der gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“

Aufgrund von §§ 10 Absatz 8 in Verbindung mit 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 18. Mai 2007 die nachstehende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form führen.

§ 1 Aufgaben der gemeinsamen Kommission

- (1) Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 und der Universitätsrat in seiner Sitzung am 02.03.2006 der Bildung einer gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ zugestimmt und ihr hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Aufgaben Entscheidungsbefugnisse eingeräumt.
- (2) Die gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Koordination des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“,
 - b) Festlegung des Lehrangebots in diesem Studiengang und Sicherung der Qualität des Lehrangebots,
 - c) Bildung eines Prüfungsausschusses für den M.A.-Abschluss,
 - d) Beschlussfassung über die M.A.-Prüfungsordnung „Politik und Gesellschaft Ostasiens“,
 - e) Berufungsangelegenheiten der beteiligten Fächer, insbesondere die Bildung der Berufungskommission sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der Fakultät für Kulturwissenschaften bzw. der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Die Fakultäten stellen sicher, dass jeweils mindestens ein Professor der anderen Fakultät, der auch Mitglied der gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ ist, als Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die gemeinsame Kommission besteht aus
 - a) den Dekanen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Fakultät für Kulturwissenschaften oder den von ihnen benannten Vertretern, die Professoren sein müssen und nicht der Kommission nach b) oder c) angehören;
 - b) den hauptamtlichen Lehrenden des Seminars für Japanologie und des Seminars für Sinologie und Koreanistik, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
 - c) den hauptamtlichen Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft und des Instituts für Soziologie, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
 - d) jeweils einem von den Mitgliedern nach a), b) und c) aus der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und aus der Fakultät für Kulturwissenschaften hinzugewählten Professor;
 - e) zwei Studierenden, die in der Regel im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ eingeschrieben sind .

- (2) Die Mitglieder nach d) werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreter der Studierenden werden aufgrund je eines Vorschlags der jeweiligen Gruppe in den Fakultätsräten der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs.2c gehören an: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Professor als Stellvertreter, zwei weitere hauptamtliche Professoren, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und ein Student (mit beratender Stimme). Hinsichtlich der Geschäftsverteilung gilt § 3 Abs.3 entsprechend. Für die Amtszeit der Mitglieder gilt § 2 Abs.2 entsprechend. §§ 4 Abs.2 und 3 sowie § 5 Absätze 1 bis 3 sind ebenfalls entsprechend anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die MA-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsverteilung

- (1) Vorsitzender der gemeinsamen Kommission ist im Turnus einer der Dekane oder der von ihm benannte Vertreter für jeweils ein Studienjahr. Der Turnus beginnt mit dem Dekan für Kulturwissenschaften.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom Prodekan oder vom Studiendekan vertreten.
- (3) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte der gemeinsamen Kommission. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 4 Einberufung und Verfahren

- (1) Die gemeinsame Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden einberufen, der Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Einladung ist eine Woche vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann sie formlos oder mit kürzerer Frist erfolgen. Neue Tagesordnungspunkte dürfen in der Sitzung aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen oder keine Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der gemeinsamen Kommission.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung zugezogen werden.
- (4) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (5) Einladungen, Unterlagen, Erklärungen und Protokolle können elektronisch übermittelt werden (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG).

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden in ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, kann im schriftlichen oder elektronischen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für das Umlaufverfahren; äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet.
- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Dekan, wenn nach den Umständen nicht mehr in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren entschieden werden kann oder angesichts der Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung einer Sitzung oder ein Umlaufverfahren unverhältnismäßig erscheinen. Die Eilentscheidungen werden den Mitgliedern der gemeinsamen Kommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) übermittelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Mai 2007 in Kraft.

Tübingen, den 18. Mai 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Tübingen
für die Studiengänge der
Fakultät für Biologie
mit akademischer Abschlussprüfung**

**Bachelor of Science (B.Sc.)
und
Master of Science (M.Sc.)**

vom 25. Mai 2007

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besondere Teile

für die Studiengänge:

1. Bachelor of Science in Biologie
2. Master of Science in Biologie

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 6. Juli 2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht	2
------------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1 Struktur der Studiengänge	3
2 Studiengänge	3
3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits	4
4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen	4
5 Zweck der Prüfungen	5
6 Prüfungsausschuss	5
7 Prüfer	6

8	Fristen für das Ablegen der Prüfungen	6
9	Zulassungsverfahren und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen	7
10	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation	8
11	Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen	9
12	Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen	9
13	Bewertung der Prüfungsleistungen	9
14	Bestehen und Nichtbestehen	10
15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
17	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
18	Ungültigkeit von Prüfungen	13
19	Einsicht in die Prüfungsakten	13

II. Orientierungsprüfung

§§

20	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung	13
21	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung	13

III. Zwischenprüfung

§§

22	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung	13
23	Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung	14

IV. Bachelorprüfung

§§

24	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung	14
25	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
26	Bachelorarbeit	14
27	Zeugnis der Bachelorprüfung	15
28	Hochschulgrad und Bachelorurkunde	15

V. Masterprüfung

§§

29	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung	15
30	Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung	15
31	Masterarbeit	15
32	Zeugnis der Masterprüfung	16
33	Hochschulgrad und Masterurkunde	17

VI. Schlussbestimmungen

§§

34	Inkrafttreten	17
35	Übergangsregelung	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹Das Studium an der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen gliedert sich in ein Bachelorstudium und in ein Masterstudium. ²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) und auf Grund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

(3) ¹Im Bachelorstudium wird ein B.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert.

(4) ¹Im Masterstudium wird ein M.Sc.-Studiengang nach § 2 studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem M.Sc.-Studiengang ist der Abschluss eines B.Sc.-Studiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.

§ 2 Studiengänge

¹An der Fakultät für Biologie ist das Studium und der Abschluss folgender B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengänge als konsekutive Studiengänge möglich:

- Bachelor of Science in Biologie
- Master of Science in Biologie

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Module, Credits

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt:

- sechs Semester im B.Sc.-Studiengang
- vier Semester in dem M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung.

²Das konsekutive Studium von B.Sc.-Studiengang und M.Sc.-Studiengang nach dieser Ordnung hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. ³Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ⁴Im letzten Semester des B.Sc.-Studiengangs ist der Abschluss der Bachelorarbeit, in den letzten beiden Semester eines M.Sc.-Studiengangs der Abschluss der Masterarbeit vorgesehen.

(2) ¹Das Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. ³Die Module bis zur Zwischenprüfung werden als Grundmodule, die Module im 5. und 6. Semester des B.Sc.-Studiengangs und des gesamten Masterstudiengangs werden als Schwerpunktmodule bezeichnet. ⁴Der Bachelorarbeit geht ein vorbereitendes Projektmodul voran. ⁵Die Lehrveranstaltungen zu einem Modul finden in der Regel im selben Semester statt.

(3) ¹Credits werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen vergeben. ²Für die Module bis zur Zwischenprüfung werden insgesamt 120 Credits vergeben. ³Die Credits für bestandene Schwerpunktmodule eines Studiengangs nach dieser Ordnung

werden in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ⁵Die Arbeitsbelastung („workload“) für die Studierenden beträgt 25 bis 30 Arbeitsstunden pro Credit und der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Credits. ⁶Die Verteilung der Credits auf die einzelnen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen B.Sc.-Studiengangs sind 180 Credits zu erwerben. ²Zum erfolgreichen Abschluss eines viersemestrigen M.Sc.-Studiengangs sind 120 Credits zu erwerben. ³Insgesamt ist der Erwerb von bis zu 30 Credits über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credits hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Credits erworben werden. ⁴Zusätzliche Credits werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und im Diploma Supplement (vgl. § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2) aufgeführt. ⁵Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Credits gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein. ⁶Alle Prüfungen dieser Ordnung können vor Ablauf einer für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegt.

§ 5 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem studierten Studiengang die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um den B.Sc.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist der Regelabschluss und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des B.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem B.Sc.-Studiengang über ein breites wissenschaftlich fundiertes Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Bachelorstudiums verfügen,
- dass sie das methodische Instrumentarium dieses Studienfachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
- dass sie auf eine berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet vorbereitet sind.

(4) ¹Die Masterprüfung setzt ein zuvor abgeschlossenes erstes Hochschulstudium voraus und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des M.Sc.-Studiengangs. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden über das Ziel ihres B.Sc.-Studiengangs hinaus nach,

- dass sie im Bachelorstudium zuvor erworbene Kompetenzen erweitert haben,
- dass sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Masterstudiums verfügen,
- dass sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterstudiengang mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten und anzuwenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. fünf Professoren, die hauptberuflich an der Fakultät Biologie tätig sind,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Mitglied der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- und Masterarbeit informiert.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Dieser sorgt dafür, dass die Prüfer rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel die hauptberuflich bei der Fakultät Biologie tätigen Professoren, Privatdozenten sowie Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat auf Grund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1.

(4) ¹Für die Prüfer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist – entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit – bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Ist die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des neunten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) ¹Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters des Masterstudiengangs abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(5) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen um bis zu drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Über Fristverlängerungen

entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁵Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(7) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsvorstand bzw. der Rektor.

§ 9 Zulassungsverfahren und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) ¹Zu den in § 5 aufgeführten Prüfungen wird zugelassen, wer

1. während des gesamten Studiums für diesen Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist, unter Berücksichtigung von anrechenbaren, externen Studienleistungen nach § 17,
2. seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch nicht endgültig in einer Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung eines B.Sc.- oder M.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung oder eines im Wesentlichen gleichen Studiengangs verloren hat.

(2) ¹Ort, Zeit und Art der Prüfung werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form rechtzeitig bekannt gegeben. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen der Grundmodule der ersten vier Semester eines B.Sc.-Studiengangs nach dieser Ordnung erfolgt auf Grund der ordnungsgemäßen Einschreibung für den Studiengang für die nach dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungen des jeweiligen Semesters, für welches der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben bzw. rückgemeldet ist, von Amts wegen. ³Dasselbe gilt für Wiederholungsprüfungen zum jeweils nächstmöglichen Termin. ⁴Die Anmeldung für die Prüfung von Schwerpunktmodulen und Projektmodulen erfolgt mit der Zulassung zur Teilnahme an dem entsprechenden Modul.

(3) ¹Sind Studienleistungen an anderen Institutionen erbracht worden, müssen sie durch entsprechende Unterlagen und Zeugnisse nachgewiesen werden. ²Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind, sind in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(4) ¹Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse in den Prüfungsakten.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind:

1. studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen (§ 11),
2. studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12),
3. die Bachelorarbeit (§ 26)
4. die Masterarbeit (§ 31),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind. ²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen ergeben sich aus den Bestimmungen für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(3) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit und Masterarbeit werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Grundmodulen bis zur Zwischenprüfung bzw. Schwerpunktmodulen oder Projektmodulen bis zur Bachelor- oder Masterprüfung abgenommen.

(4) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden an zwei Terminen – als Erstprüfung und als Wiederholungsprüfung – abgehalten. ²Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. ³Regelmäßig findet die Prüfung (Erstprüfung) zeitlich unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt, wobei zwischen der letzten Stoffvermittlung und der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens eine Woche liegen soll. ⁴Die Prüfungstermine der Wiederholungsprüfungen sind in § 15 Abs. 2 geregelt.

(5) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich zum Prüfungstermin der Erstprüfung direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls.

(6) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, teilzunehmen. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen, die ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers zum Prüfer, welche die dem Modul bzw. Teilmodul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers zum Prüfer, welche die dem Modul zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied, das am Lehrprogramm des B.Sc.- bzw. M.Sc.-Studiengangs beteiligt ist.

(2) ¹Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. ²Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn derselben bekannt gegeben.

(3) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. ³Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, unter denen er auswählt. ⁴Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Module oder Abschlussarbeiten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2 = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten :

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnoten besonders gewichtet werden.

(5) ¹Die nach (2) errechneten Gesamtnoten werden vom Prüfungsausschuss wie folgt in das European Credit Transfer System umgerechnet (niedrige Werte für Gesamtnoten zu erst; die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der bestandenen Prüfungen):

A = Excellent	=	ausgezeichnet	10%
B = Very good	=	sehr gut	25%
C = Good	=	gut	30%
D = Satisfactory	=	befriedigend	25%
E = Adequate	=	ausreichend	10%
F = Fail	=	nicht bestanden	

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung zu einem Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Credits werden nur für bestandene Prüfungen vergeben.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Bachelorprüfung und Masterprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im besonderen Teil aufgeführten Leistungen erbracht sind.

(3) ¹Hat der Prüfling die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁴Es sind maximal drei Wiederholungsprüfungen einer Prüfungsleistung zulässig.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen (vgl. § 10 Abs. 4). ²Wiederholungsprüfungen zu einem Grundmodul bis zur Zwischenprüfung bzw. zu einem Schwerpunktmodul oder dem Projektmodul der Bachelor- oder Masterprüfung finden vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; hinsichtlich etwaiger Fristeinhaltungen rechnen die Wiederholungsprüfungen zu dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des dazugehörigen Moduls bzw. Teilmoduls stattgefunden haben. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin eingeräumt.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen und entsprechend der festgelegten Form zurücktreten.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Sie findet am nächstfolgenden Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung statt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Tübingen benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von nicht den Universitäten gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studiengangs nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- oder der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Credits der jeweiligen Prüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden sollen; mindestens 60 Credits sind in einem Studiengang nach dieser Ordnung an der Universität Tübingen zu erwerben.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) ¹Die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt.

§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

III. Zwischenprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Studiengangs bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 23 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

IV. Bachelorprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie umfasst auch die Bachelorarbeit (§ 26). ³Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Das Thema wird von einem Prüfer nach § 7 im Rahmen eines Projektmoduls im dritten Jahr gestellt. ³Es ist dem Bereich der Biowissenschaften zu entnehmen. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung der Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.

(2) ¹Erforderlich ist eine schriftliche Arbeit. ²Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des zugrunde liegenden Projektmoduls selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ³Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

(4) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 3 ist die fertige Bachelorarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

⁴Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. ³Bei der Bewertung wird der Durchschnitt gebildet. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis der Bachelorprüfung

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
3. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde,
4. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco und ein Transcript of Records aus.

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Die Urkunde wird zweisprachig, auf deutsch mit englischer Übersetzung ausgehändigt.

(3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) begründet.

V. Masterprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in einem B . S c . -Studiengang nach dieser Ordnung bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 31). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit. ²Das Thema ist dem Bereich der Biowissenschaften zu entnehmen. ³Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und diese zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Dieses ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁴Findet der Prüfling keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.⁵ Thema und Zeitpunkt der Übernahme sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Frist zur Anmeldung der Masterarbeit ist für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ²Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵Die Gründe sind vom Prüfling in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. ⁶Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(5) ¹Teile der Masterarbeit können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 3 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

⁴Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. ³Bei der Bewertung wird der Durchschnitt gebildet. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Zeugnis der Masterprüfung

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das

1. den Namen des Studiengangs,
2. ggf. die Nennung der Vertiefungsrichtung,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit,
4. das Fachsemester, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde und
5. die Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco und ein Transcript of Records aus.

§ 33 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Die Urkunde wird zweisprachig, auf deutsch mit englischer Übersetzung ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des akademischen Grades „Master of Science“ („M.Sc.“) begründet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie vom 14.10.1993 (W.u.F. 1993, S.370ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juni 2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Univ. Tübingen 2004, Nr.4, S.136ff.) außer Kraft.

§ 35 Übergangsregelung

(1) ¹Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben Fächern eines Diplomstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Eine in demselben Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt. ³Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 25.Mai 2007

Professor Dr. Bernd Engler

(Rektor)

B.1 - Besonderer Teil

für den Studiengang Bachelor of Science in Biologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Juli 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in Biologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht	1
§§	
1 Geltung des Allgemeinen Teils	2
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang	2
3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module	2
II. Vermittlung der Studieninhalte	
4 Vorkenntnisse.....	3
5 Arten von Lehrveranstaltungen.....	3
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits	4
IV. Orientierungsprüfung	
7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung	5
V. Zwischenprüfung	
8 Art und Durchführung der Zwischenprüfung	5
VI. Bachelorprüfung	
9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	5
10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung	5
11 Bachelorarbeit	5
12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	6
VIII. Schlussbestimmung	
13 Inkrafttreten	6

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science in Biologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biowissenschaftlichen Berufsfeldern begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den Biowissenschaften anzuwenden, und die Fähigkeit erwerben aus allgemeinen, synthetischen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. ³Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im B.Sc.-Studiengang Biologie beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Credits ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

(1) ¹Das Studium der Biologie in einem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Studienjahr ein Pflichtprogramm von jeweils 60 Credits, welches aus 16 Grundmodulen besteht und wie folgt eingeteilt ist:

Grundmodule im ersten Studienjahr	Credits
1. Biomoleküle und Zelle	6
2. Entstehung der Mehrzelligkeit, Bau und Funktion der Pflanzen	5
3. Tierphysiologie I	4
4. Botanik	6
5. Zoologie	7
6. Chemie	9
7. Biochemie	9
8. Mathematik	7
9. Physik	7
Gesamt	60 Credits

Grundmodule im zweiten Studienjahr	Credits
10. Tierphysiologie II	5
11. Molekulare Biologie I (Zellbiologie, Genetik)	9

12. Molekulare Biologie II (Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie)	10
13. Ökologie und Biodiversität I	12
14. Ökologie und Biodiversität II	12
15. Ethik	6
16. Mentorenprogramm	6
Gesamt	60 Credits

²Das dritte Studienjahr besteht aus Schwerpunktmodulen im Gesamtumfang von 36 Credits, einem Projektmodul von 12 Credits und der Bachelorarbeit. ³24 Credits der Schwerpunktmodule sind aus dem Angebot der Fakultät Biologie zu wählen. ⁴Zwölf weitere Credits können aus dem allgemeinen Angebot der Universität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gewählt werden. ⁵Die Bachelorarbeit hat einen Zeitumfang von 8 Wochen und ergibt 12 Credits.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

¹Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften und Deutsch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen. ³Als Nachweis der in Satz 1 und 2 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen
5. Tutorien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) ¹Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) ¹Das Studium dieses B. S c.-Studiengangs gliedert sich bis zur Zwischenprüfung in verpflichtende Grundmodule (siehe § 3) mit einem Gesamtumfang von 120 Credits. Daran schließen sich im dritten Jahr als Wahlpflichtprogramm Schwerpunktmodule (36 Credits), ein Projektmodul (12 Credits) und eine Bachelorarbeit (12 Credits) an.

(2) ¹Ein weiteres Schwerpunktmodul kann freiwillig hinzugewählt werden; hinsichtlich Benotung und Wiederholung gelten dann für dieses zusätzliche Modul ebenfalls die Regelungen dieser Ordnung. ²Die überzähligen Credits des freiwillig hinzugewählten Schwerpunktmoduls werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten oder der Bachelorprüfung ein.

(3) ¹Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Credits vergeben.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der neun Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters zu erbringen sind.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn 42 von 60 Credits erworben wurden.

(3) ¹Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

V. Zwischenprüfung

§ 8 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus den 16 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 3 Abs. 2 genannten Grundmodule.

(2) ¹Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle 60 Credits des ersten Studienjahres und mindestens 42 von 60 Credits des zweiten Jahres erworben wurden.

(3) ¹Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht ermittelt.

VI. Bachelorprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung sind:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Grundmodule des ersten und zweiten Studienjahrs;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Schwerpunktmodulen im Gesamtumfang von 36 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1;

3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul im Umfang von 12 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1;
4. die erfolgreiche Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Grundmodule, der Schwerpunktmodule und des Projektmoduls. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 11).

(2) ¹Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung des Schwerpunktmoduls zu Beginn des Semesters, in der Regel im Modulhandbuch, allen Studierenden, die an dem Schwerpunktmodul teilnehmen, bekannt zu geben. Das gleiche gilt für das Projektmodul.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten. ²Sie kann nur begonnen werden, wenn die Module des ersten und zweiten Jahres vollständig abgeschlossen sind. ³Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben. ⁴Sie ist in § 27 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist der Mittelwert der mit den Credits gewichteten Noten aller Grundmodule, Schwerpunktmodule, des Projektmoduls und der Bachelorarbeit nach § 11. Darüberhinaus werden die Grundmodule mit einem Faktor 0.5 gewichtet. § 13 (Allgemeiner Teil) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vereinbarung über die integrierten deutsch-französischen Studiengänge in Geschichte mit den Abschlüssen Bakkalaureus Artium, künftig: Bachelor of Arts (B. A.) / Licence und Master of Arts (M. A.) / Master

zwischen

der Eberhard Karls Universität Tübingen

vertreten durch ihren Rektor Prof. Dr. Bernd Engler
Wilhelmstr. 5, D-72074 Tübingen

und

der Université de Provence (Aix-Marseille I)

vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Paul Tordo
Place V. Hugo, F-13331 Marseille Cedex 3

Präambel

Die Universität Tübingen (Fakultät für Philosophie und Geschichte) und die Université de Provence (Aix-Marseille I) führen gemeinsam integrierte deutsch-französische Studiengänge im Hauptfach Geschichte durch und bieten hierzu den Studierenden aufeinander abgestimmte Lehrangebote an. Nach erfolgreichem Abschluss des B. A.- bzw. Licence-Studiengangs erwerben die Studierenden die akademischen Grade „Licence d' Histoire“ der Université de Provence und „Bakkalaureus Artium“, künftig: „Bachelor of Arts (B. A.)“ der Universität Tübingen. Nach erfolgreichem Abschluß des M. A.- bzw. Master-Studiengangs wird an der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen, die Université de Provence verleiht den akademischen Grad „Master“.

Dieser Vereinbarung liegen französischerseits die im Studienführer der Université de Provence dargelegten Regelungen („maquettes“) für die Licence d'Histoire und den Master Sciences humaines et sociales/Mention Histoire et humanités/Spécialité Histoire, deutscherseits die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den B. A.-Studiengang Geschichte sowie die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte zugrunde.

Die Studienangebote der Partneruniversitäten werden wechselseitig als gleichwertig anerkannt. Größere Veränderungen, etwa im Zuge einer Studiengangreform, müssen zwischen den Partneruniversitäten einvernehmlich abgestimmt werden. Über kurzfristig notwendige kleinere Veränderungen, welche die Substanz des Studiengangs unverändert lassen, wird der Partner informiert.

Von diesen Prämissen ausgehend, wird zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart:

Artikel 1: Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt im Rahmen bereits bestehender und oben zitiert Beziehungen die Bedingungen des Austauschs und der Aufnahme der Studierenden beider unterzeichnenden Universitäten.

Artikel 2: Allgemeines

- 2.1 Zugelassene Bewerber werden an der Universität, an der sie im jeweiligen Studienabschnitt studieren, regulär immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an der Heimatuniversität zu entrichten. Gegenseitig besteht eine Befreiung von Studiengebühren (für die französischen Studierenden an der Universität Tübingen gemäß § 6 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes⁵). Dies gilt nicht für die Pflichtbeiträge der jeweiligen Universität. Die deutschen und französischen Studiengangsteilnehmer werden während ihrer Studienaufenthalte an der Université de Provence an der Universität Tübingen beurlaubt.
- 2.2 Jede der beiden Partneruniversitäten sorgt im Rahmen ihrer Mitwirkung am gemeinsamen Studiengang selbst für die erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie für die Bereitstellung von Unterrichts- und Büroräumen. Sie bemüht sich um Unterstützung der Studierenden des gemeinsamen Studiengangs mit Mobilitätsbeihilfen; ein Anspruch hierauf besteht mit der Zulassung zu diesem Studiengang jedoch nicht. Ferner bemühen sich die Universitäten, bei der Unterbringung der Studierenden in Studentenwohnheimen behilflich zu sein.
- 2.3 Die mit den Studienaufenthalten an der jeweiligen Partneruniversität verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten obliegen den Studiengangsteilnehmern mit Ausnahme einer Mobilitätsbeihilfe der Deutsch-Französischen Hochschule, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

Artikel 3: Zulassung und Auswahlkommission

- 3.1 Über die Aufnahme der Studienbewerber entscheidet eine deutsch-französische Jury nach Begutachtung der Bewerbungen aufgrund eines Aufnahmegesprächs in Tübingen bzw. in Aix-en-Provence. Die binationale Jury setzt sich mindestens aus den beiden Programmbeauftragten und den beiden Programmreferenten des Studiengangs zusammen. Der Jury können weitere Fachvertreter beider Universitäten angehören.
- 3.2 Die Teilnehmerzahl ist sowohl im B.A.- bzw. Licence- als auch im M.A.- bzw. Master-Studiengang pro Jahrgang und Partneruniversität auf jeweils maximal 15 begrenzt.
1. In den gemeinsamen B. A.- bzw. Licence-Studiengang kann in Tübingen aufgenommen werden, wer
- a) an der Universität Tübingen oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in einem geschichtswissenschaftlichen Hauptfach höchstens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist,
 - b) über gute Kenntnisse der französischen Sprache verfügt, die im Rahmen eines Aufnahmegesprächs nachgewiesen werden,
 - c) seine Motivation für ein Geschichtsstudium und das Absolvieren eines binationalen Studiengangs glaubhaft machen kann,
 - d) sich fristgemäß beworben hat.
Eine Aufnahme nach Abschluss des dritten Fachsemesters ist ausgeschlossen.
2. In den gemeinsamen B. A.- bzw. Licence-Studiengang kann in Aix-en-Provence aufgenommen werden, wer
- a) an der Université de Provence oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Frankreich im Fach Geschichte mindestens zwei Semester erfolgreich abgeschlossen hat oder in Frankreich eine „Classe préparatoire“ absolviert hat, die von der Université de Provence mindestens als Äquivalent des ersten Studienjahres im Fach Geschichte anerkannt wird,

⁵ Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 5. Januar 2005 und 27. Dezember 2005.

- b) über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die im Rahmen eines Aufnahmegesprächs nachgewiesen werden,
 - c) seine Motivation für ein Geschichtsstudium und das Absolvieren eines binationalen Studiengangs glaubhaft machen kann,
 - d) sich fristgemäß beworben hat.
- Eine Aufnahme nach Abschluss des zweiten Fachsemesters ist ausgeschlossen, es sei denn, die commission pédagogique erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

3.3 Für die Zulassung zum gemeinsamen M. A.- bzw. Master-Studiengang gilt an der Universität Tübingen § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten deutsch-französischen M. A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte vom 29. September 2006. An der Université de Provence sind Absolventen des B.A.- bzw. Licence-Studiengangs berechtigt, sich für das erste Studienjahr des Master-Studiengangs einzuschreiben. Von Absolventen anderer Studiengänge als des integrierten deutsch-französischen B.A.- bzw. Licence-Studiengangs wird der Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse gefordert.

Artikel 4: Studienverlauf

4.1 Die Regelstudienzeit für den gemeinsamen B. A.- bzw. Licence-Studiengang beträgt sechs Semester, die für den gemeinsamen M. A.- bzw. Master-Studiengang vier Semester.

4.2 Im B. A.- bzw. Licence-Studiengang verbringen die deutschen Studierenden das erste und zweite Fachsemester an der Universität Tübingen oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, das dritte Fachsemester entweder an der Universität Tübingen oder an der Université de Provence, das vierte Fachsemester an der Universität Tübingen. Die französischen Studierenden absolvieren das erste und zweite Fachsemester an der Université de Provence oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Frankreich oder in einer „Classe préparatoire“, das dritte und vierte Fachsemester an der Universität Tübingen. Für die ersten beiden Studienjahre gelten für alle Studiengangsteilnehmer die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den B. A.-Studiengang Geschichte der Universität Tübingen. Das fünfte und sechste Fachsemester, das mit den akademischen Graden Licence und B. A. abschließt, absolvieren die deutschen und französischen Studierenden obligatorisch gemeinsam an der Université de Provence. Hier gelten die Bestimmungen für den Licence-Studiengang der Université de Provence.

Im M. A.- bzw. Master-Studiengang entscheiden die deutschen und französischen Studierenden selbst, an welcher der beiden Partneruniversitäten sie das erste und zweite Semester verbringen. Das dritte und vierte Semester erfolgt dann obligatorisch an der anderen Partneruniversität.

4.3 Die Partneruniversitäten regeln im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnungen Lehre und Teilprüfungen für die bei ihnen abzulegenden Studienabschlüsse selbständig, aber in Absprache mit der Partneruniversität.

4.4 Die an der Université de Provence im Rahmen der Licence d'Histoire erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden an der Universität Tübingen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Studierenden mit dem Abschluss „Licence d'Histoire“ wird in Tübingen der akademische Grad „Bakkalaureus Artium“, künftig: „Bachelor of Arts“ im Hauptfach Geschichte verliehen. Am Ende des erfolgreich absolvierten gemeinsamen M. A.- bzw. Master-Studiengangs wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Arts“ und von der Université de Provence der akademische Grad „Master“ verliehen.

4.5 Im Rahmen des gemeinsamen M. A.- bzw. Master-Studiengangs erkennen die Partneruniversitäten die erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig ohne Gleichwertigkeitsprüfung an. Die Begutachtung der Abschlussarbeiten erfolgt in folgender Weise: Im ersten Studienjahr findet keine gemeinsame binationale Begutachtung statt. Vielmehr werden drei deutsche Hauptseminararbeiten und die französische Abschlussarbeit (mémoire de Master I) wechselseitig als gleichwertig anerkannt. Im zweiten Studienjahr hingegen ist die gemeinsame binationale Begutachtung obligatorisch. Dabei erhalten der Erst- und der Zweitgutachter jeweils ein Originalexemplar der Abschlussarbeit in der Sprache der Universität des Hauptbetreuers; der Zweitgutachter an der Partneruniversität erhält darüber hinaus eine 15- bis 20seitige Zusammenfassung in Übersetzung.

Artikel 5: Pflichten der Studierenden

5.1 Außer in Fällen höherer Gewalt müssen Studierende, die während ihrer Teilnahme an einem gemeinsamen integrierten deutsch-französischen Studiengang Mobilitätsbeihilfen der Deutsch-Französischen Hochschule erhalten haben und den Studiengang vor seinem Abschluss von sich aus beenden, die erhaltenen Zuschüsse zurückerstatten.

5.2 Teilnehmer an den gemeinsamen integrierten deutsch-französischen Studiengängen sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Im Übrigen richten sich die Regelungen zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung nach dem Recht der jeweiligen Heimatuniversität.

5.3 Während der Studienaufenthalte in Aix-en-Provence sind alle Studiengangsteilnehmer verpflichtet, von Anbeginn eine Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die sie Dritten zufügen oder an Universitätseinrichtungen verursachen, abzuschließen. Für die französischen Studierenden gilt dies entsprechend auch für ihre Studienaufenthalte an der Universität Tübingen.

5.4 Alle Studiengangsteilnehmer verpflichten sich, die Ordnung der jeweiligen Gastuniversität und ihre Bestimmungen einzuhalten.

Artikel 6: Geltungsdauer und Verlängerung

6.1 Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren. Mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Frankreich verlängert sie sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf von einer der beteiligten Universitäten gekündigt wurde.

6.2 Eine Änderung dieser Vereinbarung kann jederzeit von einer der beteiligten Universitäten beantragt werden.

6.3 Eine Kündigung oder wesentliche Änderung dieser Vereinbarung kann jeweils erst ab dem folgenden Studienjahr Geltung erlangen. Kleinere Modifikationen ohne Auswirkung auf diese Vereinbarung können jedoch auch während eines laufenden Studienjahres in Kraft gesetzt werden.

6.4 Studierende, die sich vor Beginn des Studienjahres 2004/05 in den gemeinsamen Magister-/Maîtrise-Studiengang Geschichte eingeschrieben haben, können diesen bis längstens 30. 09. 2007 gemäß der Vereinbarung beider Universitäten über das gemeinsame Studienprogramm Geschichte bzw. Germanistik mit doppeltem Abschluss (Magister Artium und Maîtrise) vom 10. März 1998 zu Ende führen.

Artikel 7: Genehmigungsverfahren und Inkrafttreten

- 7.1 Mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Frankreich tritt diese Vereinbarung mit Wirkung vom Tage der Unterschrift in Kraft. Die am 14. Juni 2004 vom Conseil d'administration der Université de Provence und am 22. Juli 2004 vom Senat der Universität Tübingen verabschiedete Vereinbarung über den integrierten deutsch-französischen Studiengang Geschichte mit den Abschlüssen Bakkalaureus Artium (B. A.) / Licence und Magister Artium (M. A.) / Master ist mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinfällig.
- 7.2 Diese Vereinbarung tritt zunächst für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft, es sei denn, einer der beiden Vertragspartner kündigt sie spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten schriftlich und mit sechsmonatiger Vorankündigung.
- 7.3 Im Fall einer Vertragskündigung oder von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten werden bereits begonnene Maßnahmen der Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss geführt.
- 7.4 Erfolgt keine Vertragskündigung, kann die Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Frankreich um jeweils fünf Jahre verlängert werden, es sei denn, einer der beiden Vertragspartner kündigt sie spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten schriftlich und mit sechsmonatiger Vorankündigung.

Ausgefertigt in vier Exemplaren in französischer und deutscher Sprache, von denen beide Vertragspartner jeweils ein Exemplar erhalten.

Tübingen, den ...

Marseille, den ...

(Prof. Dr. Bernd Engler)
Rektor der Eberhard Karls Universität Tübingen

(Prof. Paul Tordo)
Präsident der Université de
Provence

Die Zustimmung des Conseil d'Administration der Université de Provence erfolgte in seiner Sitzung am ...

Die Zustimmung des Senats der Universität Tübingen erfolgte in seiner Sitzung am ...

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen (UKT)

Der Aufsichtsrat des UKT beschloss in seiner Sitzung vom 11.12.2006 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT die beiliegende *Änderung der Satzung des UKT* sowie in seiner Sitzung vom 27.03.2007 die *erweiterte Gliederung* gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT.

Präambel

Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 (*„Mit Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat hat das UKT eigenständige Entscheidungsgremien erhalten. Es ist sichergestellt, dass das UKT einerseits sowie Universität und Fakultät andererseits bei ihren Aufgaben einander unterstützen und sich gegenseitig – teilweise einvernehmlich – an ihren Entscheidungen beteiligen.“*).

Ersatz durch neuen Satz 3 *„Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.“*

§ 2 Abs. 3 Ziffer 8

Streichung zweiter Halbsatz *„bis zur Beschlussfassung gelten die landesrechtlichen Regelungen für das bisherige Universitätsklinikum entsprechend weiter“*.

§ 2 Abs. 4 Ziffer 1

Ergänzung des Satzendes um *„und sofern es sich nicht um eine reine Umbenennung der Organisationseinheit handelt,“*

§ 2 Abs. 4 Ziffer 3 (neu)

Aufnahme einer weiteren Ziffer:

„3. Regelungen über die finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen) soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.“

§ 2 Abs. 6 Ziffer 1

Streichung des Wortes *„auch“*.

§ 2 Abs. 6 Ziffer 7

Nach „ein Vertreter des Personals“ Streichung der Passage *„mit beratender Stimme. Soweit über Angelegenheiten mit unmittelbarer Auswirkung auf den Stellenplan, die Stellenbewertung, das Tarif- und Besoldungsrecht, die Personalentwicklung und die Personalkostenentwicklung zu entscheiden ist, steht ihm ein Stimmrecht zu.“*

§ 2 Abs. 10 Satz 1

Am Satzende Ersatz von „sind“ durch „ist“.

§ 3 Abs. 1

Einfügung eines neuen Satzes 4:

„Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen).“

§ 3 Abs. 4

Streichung des bisherigen Satzes 2:

„Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Universitätsklinikums und des Dekans der Medizinischen Fakultät, die Bestellung des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums“.

§ 3 Abs. 6 Satz 2

Ersatz von „bestimmt“ durch „bestellt“ und „soll in der Regel jeweils ein Mitglied des Vorstands sein“ ersetzt durch „soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein“.

§ 3 Abs. 9 Satz 2

Streichung zweiter Halbsatz *„, soweit sie der Krankenversorgung dienen“.*

§ 4 Abs. 1 Satz 2

Nach „Institute“ Einfügung von *„Departments, Zentren“.*

§ 4 Abs. 3 Satz 4

Nach *„jederzeit widerruflich“* Einfügung von *„in der Regel für die Dauer von 5 Jahren“.*

§ 4 Abs. 4 neu

Einfügung neuer Absatz

„(4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze in § 4 ändert sich entsprechend.

§ 4 Abs. 7 (neu) Satz 3

Nach „*Klinikumsvorstand*“ Streichung des bisherigen Satzendes „*anzuzeigen, der bei schwerwiegenden Bedenken eine Änderung verlangen kann*“ und Ersatz durch „*zur Genehmigung vorzulegen*“.

§ 4 Abs. 9 (neu) Satz 1

Streichung des Wortes „*andere*“.

§ 4 Abs. 9 (neu) Satz 2

Streichung des Wortes „*anderen*“, Streichung des „*n*“ in „*Bereichen*“, Ersatz des nachfolgenden „*und*“ durch „*sowie*“.

§ 4 Abs. 9 (neu) Satz 3 (neu)

Einfügung eines neuen Satzes 3:

„*Über die Bezeichnung der sonstigen Bereiche entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.*“

§ 5 Abs. 1 Satz 1

Streichung von „*auf strukturell organisatorische und/oder*“.

§ 5 Abs. 1 Satz 2

Streichung von „*fachlich-organisatorische oder thematische*“.

§ 5 Abs. 3

Einfügung eines neuen Satzes 3:

„*Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet*“.

Einfügung von neuen Sätzen 5, 6, 7:

„*Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.*“

§ 5 Abs. 5 neu

Einfügung eines neuen Absatzes

„(5) Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können sich zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.“

§ 6 neu

Einfügung eines neuen § 6. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

„§ 6

Departments

- (1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.*
- (2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.*
- (3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Departmentvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.“*

§ 9 (neu)

Streichung von „§ 7 Abs. 3 UG“ und Ersatz durch „§ 8 Abs. 6 LHG“.

Weiterhin beschloss der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 11.12.2006 gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT die *Auflösung der Professur für Chirurgie mit Schwerpunkt Medizintechnik* (bislang Ordnungsziffer 30 der Organisationsgliederung).

In seiner Sitzung vom 27.03.2007 stimmte der Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT der *Einrichtung eines Departments für Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin* zu sowie gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT der *Umbenennung der Abteilungen Radiologische Diagnostik in „Diagnostische und Interventionelle Radiologie“* sowie der *Umbenennung der Abteilung Neuroradiologie in „Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie“* zu sowie der damit verbundenen Gliederungsänderung des UKT.

Weiterhin stimmte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27.03.2007 der *Auflösung des Instituts für Tropenmedizin* (bislang Ordnungsziffer 29) sowie der *Eingliederung der Tropenmedizin als Abt. VII in das Department Innere Medizin* gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und § 2 Abs. 4 Ziff. 1 Satzung UKT sowie der damit verbundenen Erweiterung des Departments Innere Medizin gem. § 5. Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT zu.

Zuletzt stimmte der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27.03.2007 der *Auflösung des Instituts für Medizinische Informationsverarbeitung* (bislang Ordnungsziffer 23) gemäß § 9 Abs. 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT und § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung zu.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

Die Genehmigung des MWK zur *Satzungsänderung* sowie zur *Auflösung der Professur für Chirurgie* wurde mit Schreiben vom 19.02.2007, zur *erweiterten Gliederung* mit Schreiben vom 24.04.2007 erteilt.

Die Genehmigung des MWK zur *Einrichtung eines Departments für Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin* und damit einhergehenden *Änderungen der Abteilungsbezeichnungen „Radiologische Diagnostik“ in „Diagnostische und Interventionelle Radiologie“* sowie *„Neuroradiologie“ in „Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie“* wurde mit Schreiben vom 4.5.2007 erteilt, ebenso die Genehmigung des MWK zur *Auflösung des Instituts für Tropenmedizin und Integration als Abteilung VII in die Med. Univ.-Klinik und Poliklinik (Department)* sowie der *Auflösung des Instituts für Medizinische Informationsverarbeitung*.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl / Sonntag
Kaufmännische Direktoren
Stv. Vorstandsvorsitzende

Universitätsklinikum Tübingen



Satzung

des

Universitätsklinikums Tübingen

Inhaltsübersicht

Name und Sitz	§ 1
Aufsichtsrat	2
Klinikumsvorstand	3
Gliederung des Klinikums	4
Zentren	5
Departments	6
Experimentierklausel	7
Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe	8
Inkrafttreten	9

Präambel

Mit dem Hochschulmedizinreform-Gesetz ist das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) ab 1.1. 1998 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Damit verbunden ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit des UKT für die Krankenversorgung, der Universität und der Medizinischen Fakultät für Forschung und Lehre. Das Universitätsklinikum Tübingen bildet zusammen mit der Medizinischen Fakultät Tübingen in einem ausgewogenen Verbund von Krankenversorgung, Forschung und Lehre die Hochschulmedizin der Universität Tübingen und ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Tübingen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Das Universitätsklinikum Tübingen hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Obliegenheiten die in dieser Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Für die Beratung und Überwachung des Klinikumsvorstands hat er ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Bestellung, Einstellung und Kündigung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Gesetzes angehören und die Bestellung und Abberufung von Leitern der Organisationseinheiten, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden,
2. die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
7. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum,
8. die allgemeinen Regelungen der über- und außertariflichen Vergütung, der Mitarbeiterbeteiligung, der Nebentätigkeit sowie der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden und sofern es sich nicht um eine reine Umbenennung der Organisationseinheit handelt,
2. außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 UKG.

3. Regelungen über die finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen) soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 107 Abs. 3 Aktiengesetz beratende Ausschüsse einsetzen.
- (6) Dem Aufsichtsrat gehören an
1. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der den Vorsitz führt,
 2. ein Vertreter des Finanzministeriums,
 3. der Rektor der Universität,
 4. ein vom Rektor der Universität benannter Prorektor,
 5. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft,
 6. bis zu zwei externe Sachverständige insbesondere aus der medizinischen Wissenschaft,
 7. ein Vertreter des Personals.
- (7) Die Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 und 6 werden vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Der Vertreter des Personals wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft und die Verhältniswahl entsprechend. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 6 Nr. 5 bis 7 beträgt vier Jahre. Sie können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 6 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl eines Vertreters des Personals einzuleiten.
- (8) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Klinikumsvorstand

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung

entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums. Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.

- (2) Der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand im Einzelfall geregelt. Sind der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor verhindert, so treten der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes.
- (3) Dem Klinikumsvorstand gehören an
 1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
 2. der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. der Kaufmännische Direktor,
 4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. der Pflegedirektor.
- (4) Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leitende Ärztliche Direktor und der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen. Für die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Klinikumsvorstands gelten die Vorschriften für den Aufsichtsrat entsprechend; an die Stelle des für die Universitäten zuständigen Ministeriums tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (5) Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt.
- (6) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt und soll in der Regel einem Mitglied des Vorstands zugeordnet sein.
- (7) Zur besseren Verzahnung der Entscheidungsvorbereitung von Fakultät und Klinikum sind gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikum einzusetzen. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.
- (8) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Klinikumsvorstand setzt einen Klinikumsrat ein. Dieser ist die Versammlung der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums. Ihm gehören auch zwei aus dem Kreis der Sektionsleiter von diesen benannte Vertreter auf die Dauer von jeweils 3 Jahren an. Der Klinikumsrat wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

§ 4

Gliederung des Klinikums

- (1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen oder Dienstleistungsbereiche, Forschungseinrichtungen, Arbeitsgruppen und andere führen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben, eigene Leitung und eigenes Budget.
- (2) Über die Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.
- (3) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Regel der Ärztliche Direktor ist und vom Klinikumsvorstand in dieser Funktion in der Regel auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt wird. Soweit es sich bei der Bestellung der Leiter der Organisationseinheiten um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C 4 bzw. W3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden, entscheidet hierüber gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Aufsichtsrat. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit jederzeit widerruflich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (4) Die Organisationseinheiten sind zur abteilungsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.
- (5) Die Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind in der Gestaltung der Binnengliederung frei.
- (6) Der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan,
 - Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets,
 - Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.Er ist gegenüber dem Personal der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.
- (7) Die Organisationseinheit kann sich ein Statut geben, in dem ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitung, Personal, Budget und Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Lehre und Forschung sind angemessen zu berücksichtigen. Das Statut ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Mitarbeiter der Organisationseinheiten sind an der Leitung angemessen zu beteiligen. Dabei soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeitern mindestens ein Mal im Quartal verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die leitenden ärztlichen Mitarbeiter, die leitenden Pflegekräfte, die leitenden medizinisch-technischen Assistenten und vergleichbare Berufsgruppen. Auch ist ein Mal im Halbjahr eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Organisationseinheit vorzusehen.
- (9) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihres Leiters entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Leiter der Organisationseinheit und mit

Zustimmung des Aufsichtsrats. Über die Bezeichnung der sonstigen Bereiche entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

- (10) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leitern der Organisationseinheiten, welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

§ 5

Zentren

- (1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.
- (2) Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.
- (3) Die Zentren geben sich ein Statut, das die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw. Dienstleistungen zu definieren. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.
- (4) In regelmäßigen Abständen erfolgt für die Zentren auf der Grundlage eines Entwicklungsberichts eine Begutachtung durch einen externen Beirat, der vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand bestellt wird.
- (5) Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, können sich zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.

§ 6

Departments

- (1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.
- (2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.
- (3) Die Departments geben sich ein Statut, das die beteiligten Einrichtungen und Leitungsstrukturen enthält. Das Statut wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben

einen Vorstand, der zumindest aus einem Ärztlichen Direktor sowie einem Geschäftsführer besteht. Die Mitglieder des Departmentvorstands werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

§ 7

Experimentierklausel

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats.

§ 8

Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe

(1) Die Schulen haben eine zentrale Schulleitung. Der zentralen Schulleitung gehören die vom Vorstand des Universitätsklinikums bestellten Leiter der Einzelschulen und ein vom Vorstand des Universitätsklinikums im Benehmen mit der zuständigen Fakultät bestellter Vorsitzender an. Der Vorsitzende der zentralen Schulleitung soll ein Professor sein.

(2) Unbeschadet der fachlichen Leitung der einzelnen Schule durch ihren jeweiligen Leiter hat die zentrale Schulleitung folgende Aufgaben:

1. Organisation und Koordination des Schulbetriebs,
2. Einsatz von Lehrkräften im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät,
3. Vorschlag für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an den Schulen,
4. Vorschläge zum Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsverordnungen für die Schulen.

(3) Die Schulen sind in ein Schulverzeichnis aufzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Tübingen

Gliederung gemäß § 4 Abs. 1
(Organisationseinheiten)

KLINIKEN / INSTITUTE MIT ABTEILUNGEN

1. ***Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie***
2. **Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin**
3. ***Department für Augenheilkunde***
 - 3.1 Universitäts-Augenklinik
 - 3.2 Forschungsinstitut für Augenheilkunde
4. ***Universitäts-Frauenklinik***
5. **Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde mit Poliklinik**
6. ***Universitäts-Hautklinik***
7. ***Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin***
 - 7.1 Abteilung Kinderheilkunde I mit Poliklinik
(Schwerpunkt: Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie)
 - 7.2 Abteilung Kinderheilkunde II mit Poliklinik
(Schwerpunkt: Kardiologie, Intensivmedizin und Pulmologie)
 - 7.3 Abteilung Kinderheilkunde III mit Poliklinik
(Schwerpunkt: Neuropädiatrie, Entwicklungsneurologie, Sozialpädiatrie)
 - 7.4 Abteilung Kinderheilkunde IV
(Schwerpunkt: Neonatologie, neonatologische Intensivmedizin)
 - 7.5 Abteilung Kinderchirurgie mit Poliklinik
8. **Medizinische Universitätsklinik und Poliklinik (Department)**
 - 8.1 Abteilung Innere Medizin I
(Schwerpunkt: Gastroenterologie, Hepatologie, Infektionskrankheiten)
 - 8.2 Abteilung Innere Medizin II
(Schwerpunkt: Onkologie, Hämatologie, Klinische Immunologie, Rheumatologie und Pulmologie)
 - 8.3 Abteilung Innere Medizin III
(Schwerpunkt: Kardiologie und Kreislauferkrankungen)
 - 8.4 Abteilung Innere Medizin IV (am Standort Tübingen und am Krankenhaus Rottenburg)
(Schwerpunkt: Endokrinologie und Diabetologie, Angiologie, Nephrologie und Klinische Chemie)
 - 8.5 Abteilung V, Sportmedizin
(Schwerpunkt: Leistungsmedizin, spezielle Prävention, spezielle Rehabilitation)
 - 8.6 Abteilung Innere Medizin VI (am Standort Tübingen und am Krankenhaus Rottenburg)
(Schwerpunkt: Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie)
 - 8.7. Abteilung VII, Tropenmedizin
(Schwerpunkt: Institut für Tropenmedizin, Reisemedizin, Humanparasitologie)
9. ***Universitätsklinik für Neurochirurgie***
10. ***Neurologische Universitätsklinik***
 - 10.1 Abteilung Allgemeine Neurologie
 - 10.2 Abteilung Kognitive Neurologie
 - 10.3 Abteilung Neurologie mit Schwerpunkt Neurodegenerative Erkrankungen*
11. ***Orthopädische Universitätsklinik mit Poliklinik***
12. **Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie**

- 12.1 Abteilung Allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie mit Poliklinik
- 12.2 Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- u. Jugendalter mit Poliklinik

13.

Radiologische Universitätsklinik (Department)

- 13.1 Abteilung Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- 13.2 Abteilung Nuklearmedizin
- 13.3 Abteilung Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie

14.

Universitätsklinik für Radioonkologie mit Poliklinik

15.

Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie

16.

Universitätsklinik für Urologie

17. **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

- 17.1 Abteilung Poliklinik für Zahnerhaltung
- 17.2 Abteilung Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Propädeutik
- 17.3 Abteilung Poliklinik für Kieferorthopädie
- 17.4 Abteilung Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

18.

Medizinisches Versorgungszentrum Radioonkologie und Medizinische Genetik (MVZ)

19.

Institut für Humangenetik

- 19.1 Abteilung für Medizinische Genetik
- 19.2 Abteilung für Molekulare Genetik

20.

Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

21.

Institut für Hirnforschung

22.

Institut für Medizinische Biometrie

23.

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

24. **Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten**

25.

Institut für Pathologie

- 25.1 Abteilung Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
- 25.2 Abteilung Molekulare Pathologie

26.

Institut für Pharmakologie und Toxikologie

- 26.1 Abteilung Pharmakologie
- 26.2 Abteilung Molekularpharmakologie
- 26.3 Abteilung Klinische Pharmakologie
- 26.4 Abteilung Toxikologie

27. *Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin*

ZENTREN NACH § 5 ABS. 2 SATZUNG UKT MIT BETEILIGTEN EINRICHTUNGEN

28. *Südwestdeutsches Tumorzentrum – Comprehensive Cancer Center Tübingen*

Brustzentrum
Lymphomzentrum
Zentrum für Dermatoonkologie
Zentrum für Gastrointestinale Onkologie (ZGO)
Zentrum für Neuroonkologie
Zentrum für Weichteilsarkome (ZWS)
Zentrum für Urogenitaltumore (ZUG)

29. *Zentrum für Neurologie*

Abt. Allgemeine Neurologie, Neurologische Universitätsklinik
Abt. Kognitive Neurologie, Neurologische Universitätsklinik
Abt. Neurologie mit Schwerpunkt Neurodegenerative Erkrankungen, Neurologische Universitätsklinik und Hertie-Institut für Hirnforschung
Abt. Zellbiologie Neurologischer Erkrankungen am Hertie-Institut für Hirnforschung

30. *Interdisziplinäres Zentrum für Infektionsmedizin (IZIT)*

Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Anästhesiologie und Intensivmedizin
Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Frauenklinik
Hautklinik
Institut für Hirnforschung
Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten
Institut für Pathologie
Institut für Physiologie
Institut für Pharmakologie und Toxikologie
Interfakultäres Institut für Zellbiologie
Kinderheilkunde I
Medizinische Klinik Abt. I, II, VII
Neurologische Universitätsklinik
Niedergelassene Ärzte
Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie
Universitäts-Apotheke
Zentrum für Zahn-, Kiefer- und Mundheilkunde, Poliklinik für Kieferorthopädie

31. *Gefäßzentrum*

Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Hautklinik
Medizinische Klinik Abt. III, IV
Thorax-, Herz-, Gefäßchirurgie

32. *Zentrum für Regenerationsbiologie und Regenerative Medizin*

Anatomisches Institut, Abt. Exp. Embryologie mit Bereich Tissue Engineering
Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Hautklinik
Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Kinderheilkunde I

Medizinische Klinik, Abt. I - III

Orthopädische Klinik

Radioonkologie

Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie

Urologie

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Propädeutik mit Sektion Medizinische Werkstoffkunde und Technologie

33. Rheumazentrum INDIRA

Augenklinik (Uveitis-Sprechstunde)

Hautklinik (Funktionsbereich Autoimmunerkrankungen)

Kinderheilkunde I (Pädiatrische Rheumatologie)

Medizinische Klinik Abt. II (Bereich Rheumatologie/Klinische Immunologie)

Medizinische Klinik Abt. IV (Bereich Nephrologie, Vaskuläre Medizin)

Orthopädische Klinik (Rheuma-Orthopädie)

34. Zentrum für Ernährungsmedizin Tübingen – Hohenheim

Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie UKT

Anästhesiologie und Intensivmedizin UKT

Hautklinik UKT

Institut für Biologische Chemie und Ernährungswissenschaften Uni Hohenheim

Institut für Hirnforschung UKT

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene UKT

Institut für Physiologie Uni Hohenheim

Kinderheilkunde I UKT (Allg. Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie)

Kinderheilkunde III UKT (Entwicklungsneurologie, Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie)

Kompetenzzentrum für Gender und Ernährung Uni Hohenheim

Lehrstuhl für Ernährungsmedizin und Prävention Uni Hohenheim

Life Science Center Hohenheim

Medizinische Klinik UKT

Radioonkologie UKT

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde UKT

Zentrum für Neurologie, UKT